

Unsere Seminarreihe setzt sich fort

Im Monat März werden wir für unsere Jungunternehmer ein Seminar

„Wie lese ich eine BWA und eine Bilanz?“ anbieten.

Die Einladung erfolgt separat.

ANLAGE

Die 1A-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung



Steuerbrief für Ärzte und Zahnärzte

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber war im letzten Quartal 2018 recht aktiv. Wir fassen zum einen die Änderungen zusammen, die das **Familienentlastungsgesetz** bringt. Zum anderen zeigen wir, was sich hinter dem **Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** verbirgt. Der **Steuertipp** beleuchtet, worauf Sie bei einem Praxisverkauf achten sollten, um sich die **ermäßigte Besteuerung** des Veräußerungsgewinns zu sichern.

Kindergeld und Freibeträge

Bundesrat stimmt steuerlichen Entlastungen ab 2019 zu

Der Bundesrat hat dem **Familienentlastungsgesetz** zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet sowohl eine Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags als auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler.

Das **Kindergeld** wird ab dem 01.07.2019 um 10 € monatlich angehoben. Damit erhalten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
für das vierte und jedes weitere Kind je	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt erfolgt eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 €. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Neben Entlastungen für Familien enthält das Gesetz auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler. So steigt der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € an.

Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit **Unterhaltszahlungen** unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Die notwendigen Voraussetzungen hierfür sowie das Verfahren erläutern wir Ihnen gerne.

Schließlich wird mit dem Gesetz die sogenannte **kalte Progression** ein wenig abgemildert. Darun-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Kindergeld und Freibeträge:** Bundesrat stimmt steuerlichen Entlastungen ab 2019 zu 1
- ☑ **Gesetzgebung:** Bundesrat gibt grünes Licht für „Jahressteuergesetz 2018“ 2
- ☑ **Überentnahmen:** Neues zum beschränkten Abzug betrieblicher Schuldzinsen 3
- ☑ **Honorararzt:** Einbindung in Klinik besiegelt Sozialversicherungspflicht 3
- ☑ **Steuerhinterziehung:** Fehlverhalten kann Widerruf der Approbation rechtfertigen 3
- ☑ **Steuertipp:** Wann wird der Gewinn aus einem Praxisverkauf ermäßigt besteuert? 4

ter versteht man die Steuer Mehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

Gesetzgebung

Bundesrat gibt grünes Licht für „Jahressteuergesetz 2018“

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Obwohl es der Name des Gesetzes nicht vermuten lässt, handelt es sich um ein „Jahressteuergesetz“. Die wichtigsten steuerlichen Änderungen haben wir für Sie zusammengefasst:

- Der **Übungsleiter-Freibetrag** wird nun auch gewährt, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird.
- Die **Steuerbefreiung für Pflegegelder** wurde an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs angepasst, und der Entlastungsbetrag, auf den Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch haben, wurde steuerlich freigestellt.
- Die Zuordnungsregelung zur **Kinderzulage bei der Riester-Rente** wurde auf gleichgeschlechtliche Ehepaare ausgeweitet. Zudem muss ab dem 01.01.2020 die Identifikationsnummer des Kindes beim Antrag auf Kinderzulage angegeben werden.
- Betreiber von **elektronischen Marktplätzen** müssen ab März 2019 Angaben von Nutzern vorhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt.
- Seit dem 01.01.2019 wird nur noch zwischen **Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen** unterschieden und nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen.
- Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung zum **Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften** bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Die Regelung wurde rückwirkend ab 2008 gestrichen. Zu einem Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften kommt es nur noch bei einem Anteilswechsel von mehr als 50 %.
- Zur Erleichterung von **Reinvestitionen in der EU und im EWR** kann die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende festgesetzte Steuer zinslos in fünf identischen Jahresraten gezahlt werden. In Fällen, in denen

die Reinvestition im Nachhinein betrachtet ganz oder teilweise ausgeblieben ist, gilt nun eine Verzinsungsregelung.

- Betriebsvermögensmehrungen oder -einnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zweck einer unternehmensbezogenen Sanierung bleiben steuerfrei. Der Gesetzgeber konnte die Regelung rückwirkend zum 05.07.2017 in Kraft setzen, da die EU-Kommission die Steuerfreiheit von **Sanierungserträgen** nicht als rechtswidrige Beihilfe eingestuft hat.
- **Jobtickets** für Pendler sind ab 2019 steuerfrei. Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- Der Arbeitgeber hat ab 2019 die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern **betriebliche Fahrräder** für die private Nutzung steuerfrei zu überlassen. Das gilt auch für Elektrofahrräder, allerdings nur, wenn diese nicht als Kfz gelten. Die steuerfreie Überlassung wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- Für **(Hybrid-)Elektrofahrzeuge**, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, wird bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert (1 % des halben Listenpreises, und zwar für Arbeitnehmer und für Selbständige). Die Neuregelung gilt auch für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind.
- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der **betrieblichen Gesundheitsförderung** sind bis zu 500 € im Jahr steuerfrei. Künftig setzt die Steuerbefreiung bei individuellen Maßnahmen eine Zertifizierung voraus. Um Arbeitgebern genügend Zeit für die Umsetzung dieser neuen Voraussetzung zu geben, enthält das Gesetz eine Übergangsregelung bis 2020.
- Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und **in einem anderen Staat arbeitet**, dessen Arbeitslohn wird oft durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. In diesen Fällen können Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung) als Sonderausgaben geltend gemacht werden, was nunmehr auch gesetzlich abgesichert wurde.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlicher über die Einzelheiten und erörtern etwaigen Handlungsbedarf mit Ihnen.

Überentnahmen

Neues zum beschränkten Abzug betrieblicher Schuldzinsen

Wenn Sie Ihrer Praxis mehr Mittel entnehmen, als Sie einlegen und als Gewinn erwirtschaften, können Sie Ihre betrieblichen Schuldzinsen nur **beschränkt abziehen**. In diesem Fall liegen Überentnahmen vor, die in der Regel pauschal mit 6 % dem steuerpflichtigen Gewinn hinzuge-rechnet werden. Durch diesen Rechenschritt wird die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teilweise wieder aufgehoben.

Das Bundesfinanzministerium hat seine Aussagen zum betrieblichen Schuldzinsenabzug überarbeitet - hier ein Kurzüberblick:

- Fallen die Entnahmen höher aus als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres, liegen grundsätzlich Überentnahmen vor, so dass der Abzug betrieblich veranlasseter Schuldzinsen eingeschränkt ist. Auch ein Verlust fällt unter den Begriff „Gewinn“.
- Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten liegt vor, wenn ein Arzt kurzfristig Geldmittel in seine Praxis einlegt, nur um den beschränkten Abzug von Schuldzinsen zu umgehen.
- Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der verbliebenen Überentnahme oder abzüglich der verbliebenen Unterentnahme des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (kumulierte Überentnahme) zu nichtabziehbaren Betriebsausgaben umzuqualifizieren. Die kumulierte Überentnahme ist auf den kumulierten Entnahmenüberschuss zu begrenzen. Der kumulierte Entnahmenüberschuss wiederum errechnet sich aus den Entnahmen der Totalperiode abzüglich der Einlagen der Totalperiode; auszugehen ist dabei von einem Zeitraum ab Praxiseröffnung, frühestens aber ab dem 01.01.1999.
- Zinsen und Zinseszinsen, die für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagevermögen verwendet werden (Investitionsdarlehen), werden nicht von der Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen erfasst. Dagegen sind Schuldzinsen, die auf die Finanzierung von Umlaufvermögen entfallen, nicht ungekürzt abziehbar.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten sowohl für bilanzierende Ärzte als auch für Ärzte, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

Honorararzt

Einbindung in Klinik besiegelt Sozialversicherungspflicht

Bei Ärzten, die auf Honorararztbasis in einer Klinik tätig sind, stellt sich häufig die Frage nach der Sozialversicherungspflicht. Mit dieser Frage hat sich auch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) im Fall eines in einer Klinik tätigen **Radiologen** beschäftigt.

Der Arzt war einem städtischen Klinikum über eine Agentur vermittelt worden. Seine Tätigkeiten (Tages-, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste) wurden auf Stundenlohnbasis vergütet. Die Frage war nun, ob der Arzt eine abhängige Beschäftigung ausübte - und damit der Sozialversicherungspflicht unterlag - oder aber **selbständig tätig** war. Die Rentenversicherung stufte seine Arbeit zunächst als versicherungspflichtige Beschäftigung ein. Dann gelangte das angerufene Sozialgericht in erster Instanz zum gegenteiligen Resultat. Hiergegen ging der Radiologe erfolgreich in Berufung, denn das LSG bestätigte die erste sozialversicherungsrechtliche Einstufung der Rentenversicherung.

Deutliche Anzeichen für die **Eingliederung** des Radiologen **in einen fremden Betrieb** sah das LSG darin, dass dieser die technischen Anlagen des Krankenhauses in der Radiologie unentgeltlich nutzen durfte und dass er seine Leistungen nicht selbst, sondern über das Krankenhaus abrechnet sowie Bereitschaftsdienste übernommen hatte. Zudem fehlt es dem Arzt an dem typischen Unternehmensrisiko, wenn er seine Arbeitskraft nicht mit der Gefahr des Verlusts einsetzt, sondern einen vorab vereinbarten festen Stundenlohn für die geleistete Arbeit erhält.

Hinweis: Laut LSG ändert sich an der Einstufung als abhängige Beschäftigung auch nichts, wenn der Facharzt - wie auch in diesem Fall - während seiner Dienstzeiten nicht selbst unmittelbar Patienten behandelt, auf keiner Station tätig ist, nicht an Visiten teilnimmt, keine Arztbriefe schreibt, keine anderen Ärzte vertritt und weder an Aufnahmen noch an Entlassungen von Patienten beteiligt ist.

Steuerhinterziehung

Fehlverhalten kann Widerruf der Approbation rechtfertigen

Bei der Entscheidung über einen Approbationswiderruf können die Feststellungen eines zuvor ergangenen Strafurteils berücksichtigt werden, sofern keine gewichtigen Anhaltspunkte gegen deren Richtigkeit sprechen. Eine Verurteilung

wegen Steuerhinterziehung kann dabei durchaus eine **Berufsunwürdigkeit** begründen, wie der folgende, vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) entschiedene Fall zeigt.

Ein **Zahnarzt** wurde 2012 wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Strafgericht stellte fest, dass er seiner Pflicht zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Steuererklärungen in den Jahren 1999 bis 2002 und 2004 nicht nachgekommen war. Dadurch ergab sich eine Einkommensteuerverkürzung von mindestens 59.568 € zzgl. Solidaritätszuschlägen. 2013 wurde ihm die Approbation entzogen. Dagegen wehrte sich der Zahnarzt - ohne Erfolg.

Der VGH befand, dass es sich bei der begangenen Steuerhinterziehung um ein **schwerwiegendes Fehlverhalten** handelte, das eine Berufsunwürdigkeit begründete. Der Zahnarzt hatte seine Einnahmen über einen langen Zeitraum nicht vollständig erklärt, größere Ausgaben zu Unrecht als Betriebsausgaben erklärt und die Erklärung von Kapitaleinkünften unterlassen.

Eine solche Steuerhinterziehung sei eine **schwere Straftat**, die zumindest mittelbar in Zusammenhang mit dem Beruf des klagenden Zahnarztes stehe. Insbesondere die Beharrlichkeit seines Fehlverhaltens und das Ausmaß des Schadens offenbarten, dass der Kläger um des eigenen Vorteils willen bereit war, sich über die finanziellen Interessen der Allgemeinheit hinwegzusetzen und dieser erheblich zu schaden.

Hinweis: Zahnärzte sollten ihren Beruf gewissenhaft sowie nach den Geboten der ärztlichen Ethik und Menschlichkeit ausüben. Ein Gewinnstreben um jeden Preis steht in einem unauflösbaren Widerspruch zum Bild des helfenden Zahnarztes.

Steuertipp

Wann wird der Gewinn aus einem Praxisverkauf ermäßigt besteuert?

Wenn Freiberufler ihre Praxis verkaufen, können sie den dabei entstehenden Veräußerungsgewinn mit einem **ermäßigten Einkommensteuersatz** versteuern. Hierfür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

Zum einen müssen die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen der freiberuflichen Tätigkeit (z.B. der Patientenstamm) entgeltlich und endgültig auf den Käufer übertragen werden. Zum anderen muss der Veräußerer seine **freiberufliche Tätigkeit** im bisherigen örtlichen Wir-

kungskreis wenigstens **für eine gewisse Zeit einstellen**. Ein selbständig tätiger Steuerberater, dessen Fall sich ohne weiteres auf selbständig tätige Ärzte und Zahnärzte übertragen lässt, ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich über diese Voraussetzungen „gestolpert“.

Er hatte seine Kanzlei im Jahr 2008 für 700.000 € an eine Steuerberatungsgesellschaft verkauft. Vereinbart war, dass der gesamte Mandantenstamm auf die Käuferin übergeht und der Steuerberater die Mandanten als freier Mitarbeiter der Käuferin auch weiterhin betreut. Später kam es jedoch zu einem Zerwürfnis zwischen den Parteien, so dass der Steuerberater 22 Monate nach dem Verkauf seiner Kanzlei wieder eine Einzelpraxis **in derselben Stadt** eröffnete und den überwiegenden Teil seiner ehemaligen Mandantschaft dorthin mitnahm.

Das Finanzamt ging davon aus, dass der Veräußerungsgewinn aus dem Praxisverkauf wegen der Wiederaufnahme der freiberuflichen Tätigkeit **nicht ermäßigt zu besteuern** sei. Der Steuerberater hielt dem unter anderem entgegen, dass das Zerwürfnis und die daraus resultierende Wiedereröffnung seiner Praxis planwidrig gewesen seien. Solche Umstände dürften nicht zu seinen Lasten gehen.

Der BFH teilt die Auffassung des Finanzamts. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit schließe eine ermäßigte Besteuerung auch aus, wenn sie ursprünglich nicht geplant gewesen sei. Maßgeblich sei allein, ob es **objektiv** zu einer endgültigen Übertragung der wesentlichen Praxisgrundlagen gekommen sei. Das war hier nicht der Fall.

Eine **Zeitspanne von 22 Monaten** reiche nicht aus, um von einer definitiven Übertragung des Mandantenstamms auf die Käuferin auszugehen. So habe der Steuerberater nach dem Verkauf noch als freier Mitarbeiter für die Käuferin gearbeitet und seine bisherigen Mandanten weiterhin - wenn auch im Namen und auf Rechnung der Käuferin - betreut. Diese fortdauernden Kontakte hätten dazu geführt, dass sich die Mandantenbeziehungen zur Käuferin nicht verfestigt hätten, so dass hier nicht von einer definitiven Übertragung habe ausgegangen werden können.

Hinweis: Im Vorfeld eines Praxisverkaufs sollten Sie schon frühzeitig unser Beratungsangebot nutzen, um steuerlich auf der sicheren Seite zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Nochmaliger Hinweis!!!

Die A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung Die Pflicht des elektronischen Verfahrens ab dem 01. Januar 2019

Obgleich bereits 2004 erlassen, sind **alle Arbeitgeber** erst **seit** Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der einschlägigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zum **1. Mai 2010** gesetzlich dazu **verpflichtet**, jede grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger anzuzeigen, sofern diese beruflich bedingt ist und durch eigenes Personal erfolgt.

Neben einer Beitragspflicht in Deutschland wären bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit zunächst auch Sozialversicherungsbeiträge im Ausland fällig, weshalb die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts zur **Vermeidung der Doppelverbeitragung** vorsehen, dass bei Nachweis bestimmter Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften anwendbar bleiben und somit Sozialversicherungsbeiträge nur in Deutschland verbeitragt werden. Diese **Voraussetzungen** muss der entsandte Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat **mit einer A1-Bescheinigung nachweisen**. Dabei differenziert das Sozialversicherungsrecht nicht zwischen einer Entsendung und einer Dienstreise, d.h. für jeden beruflich bedingten Grenzübertritt, auch für die Teilnahme an Konferenzen oder Seminaren, ist ab dem 1. Tag eine A1-Bescheinigung notwendig. Eine zeitliche Bagatellgrenze sehen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht vor. Neben der doppelten Sozialversicherungspflicht können Sanktionen zwischen 2.000 € und 500.000 € erhoben werden.

Voraussetzung für den Nachweis ist die **Beantragung der A1-Bescheinigung vor Beginn der Auslandstätigkeit** bei den zuständigen Versicherungsträgern. Bisher wurden diese in Papierform beantragt und auf dem Postweg dem Antragsteller übermittelt. Um den Datenaustausch zwischen den europäischen Sozialversicherungsträgern sowohl zu vereinfachen als auch zu vereinheitlichen, können bereits **seit dem 01. Januar 2018** A1-Bescheinigungen, sowie Ausnahmevereinbarungen von der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA), aus einigen Abrechnungsprogrammen **elektronisch beantragt** werden.

Zum 01. Januar 2019 sollte dieses Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber verpflichtend werden. Als Übergangslösung und zur Bewältigung der mit der Umsetzung des Verfahrens auftretenden Herausforderungen haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in den Gemeinsamen Grundsätzen auf eine Ausnahmeregelung geeinigt, sodass im begründeten Einzelfall seitens der Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2019 weiterhin Papieranträge verwendet werden können. Dies gilt für alle Anträge gegenüber den Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung, der Arbeitsgemeinschaft für berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie für Anträge, die die DVKA entgegennimmt.

Neben den internen Herausforderungen für alle Arbeitgeber ist somit künftig zudem mit verstärkten Prüfungen im EU-Ausland zu rechnen. Um Informationen rund um das elektronische Antragsverfahren und die länderspezifischen Unterschiede zu erhalten, kontaktieren Sie uns gerne. Bei Rückfragen zur A1-Bescheinigung können sich gerne mit Herrn Bernd Koller (Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht) in Verbindung setzen.

Zusammenfassung:

- a) SV-Pflicht im Ausland auch nur bei kurzem beruflichem Grenzübertritt
- b) A1-Bescheinigung schützt vor Doppelbelastung mit Sozialversicherung
- c) A1-Antrag im Voraus stellen

Informationen zu Sonderregelungen oder zu weiteren Verpflichtungen in den einzelnen Staaten entnehmen Sie auch gerne dem Netzwerk der Industrie- und Handelskammern, sowie den Deutschen Auslandshandelskammern.